

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

**per E-Mail: [architekt.andrea.kautz@t-online.de](mailto:architekt.andrea.kautz@t-online.de)**

Stadtplanungsbüro  
Dipl.-Ing. Andrea Kautz  
Am Rosentalweg 10  
06526 Sangerhausen

Niederlassung Ost  
Magdeburger Str. 51  
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99 700

F: +49 345 940 99 702

E: [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de)

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

25.06.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SRa/143/10-  
11\_vBP

Name, Durchwahl

Sylvia Randt, -601

Datum

01.08.2025

**Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ im Ortsteil Bennstedt, Gemeinde Salzatal - Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Kautz,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 26.06.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 143 im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ im Ortsteil Bennstedt der Gemeinde Salzatal– nach interner Beteiligung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) und des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ betrifft den Neubau der BAB A 143 ca. zwischen Betriebs-km 10,0 und km 11,0.

I.

Folgende Einwände, Auflagen und Hinweise sind zwingend bei der weiteren Planung zu beachten:

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salzatal vom 18.12.2024 sowie zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ vom 25.07.2024 dargelegt, plant und baut die DEGES GmbH im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes den Neubau der BAB A 143, Westumfahrung Halle, VKE 4224, Anschlussstelle (AS) Halle-Neustadt (B 80) - Autobahndreieck (AD) Halle-Nord (A 14).

Der Solarpark Bennstedt grenzt unmittelbar an dieses Vorhaben. Teilweise liegt der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.d. § 9 Abs. 7 BauGB innerhalb der bauzeitlichen Grenzen der VKE 4224.

**Geschäftsführung**

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Dirk Brandenburger

Sebastian Mohr

Dr. Jeannette von Ratibor

**Aufsichtsratsvorsitz**

Stefan Schnorr

**Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/260/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Schon in den bisherigen Beteiligungen zum Flächennutzungsplan vom 18.12.2024 und zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 25.07.2024 wurden auf zwei Ebenen Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgebracht, welche in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die dem Entwurf des Bebauungsplans zugrundeliegende Abwägungsentscheidung liegt uns nicht vor. Daher an dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass es sich bei den vorgetragenen Belangen um abwägungsrelevante Belange handelt, die im Bauleitplanverfahren zwingend zu berücksichtigen sind. Eine Nichtbeachtung oder Zurückstellung der Belange der rechtskräftig genehmigten und bereits im Bau befindlichen BAB A 143 zugunsten des Solarparks Bennstedt stellt einen Abwägungsfehler dar, welcher die Rechtswidrigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ zur Folge hätte.

Die BAB A 143 (Westumfahrung Halle) gehört zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 13. Sie verbindet als Neubaumaßnahme die beiden Bundesautobahnen A 38 im Süden und A 14 im Norden und schließt damit den Autobahnring um Halle. Dieses Verkehrsvorhaben wurde bereits 1992 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (4. FStrAbÄndG) vom 15.11.1993 sowie in der damit verbundenen Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 15.11.1993 in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen aufgenommen.

In dem aktuell geltenden Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) vom 04.10.2004 sowie der damit verbundenen Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 20.01.2005 ist der Neubau der A 143 – Westumfahrung Halle als laufendes und fest disponiertes Vorhaben des vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen auch weiterhin enthalten.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der BAB A 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224 vom 18.05.2005 (Az.: 308.4.1- 31027 / A143 / VKE4224) sowie der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2018 (Az.: 308.6.4- 31027-ÄF 16.09) liegen vor und sind rechtskräftig.

Bei den zwei Argumentationsebenen handelt es sich um folgende Belange:

a) Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben Solarpark, soweit erstens nicht vorhabenbezogen die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete im Umfeld nachgewiesen und Summationswirkungen ausgeschlossen sind und zweitens, soweit die (nicht nur theoretische) Möglichkeit besteht, dass durch die Realisierung des Solarparks in unmittelbarer Flächennachbarschaft die Wirksamkeit der Maßnahmen der Umweltplanung der BAB A 143 nachteilig beeinflusst werden und ggf. sogar in Frage gestellt sein könnten,

b) dass Flächen bzw. Maßnahmen der Autobahnplanung für das Bauwerk Straße und Nebenanlagen sowie für die LBP-Maßnahmen zur Bewältigung der Umweltkonflikte nicht dargestellt bzw. nicht berücksichtigt seien oder sogar durch das geplante Vorhaben Solarpark überlagert würden.

### Zu a) Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete, Ausschluss von Summationswirkungen

Die begründete Einwendung, dass im Umfeld der geplanten Anlage festgestellte Flugrouten streng geschützter Fledermausarten durch die PV-Anlage selbst beeinträchtigt werden könnten, wurde nicht berücksichtigt.

Auf folgende potenzielle Wirkungen der PV-Anlage geht die Planung weiterhin nicht ein:

- Veränderungen des Mikroklimas (von direkter Sonneneinstrahlung stark erhitzte Module mit Temperaturen von bis zu 70 °C)
- Irritationseffekte/Blendwirkungen (generelle Wirkungspfade)

In den früheren Stellungnahmen hatte die Autobahn GmbH bereits auf einschlägige Literaturdaten hingewiesen, die Beeinträchtigungen plausibel erscheinen lassen. In der Literatur werden geringere Aktivität in Solarparks bei den meisten Fledermausarten während des Baues (Blendwirkungen) und während des Betriebs (Irritation des Nahrungssuchverhaltens) dargestellt.

Lt. Tinsley et al. (2023) (Tinsley, E., Froidevaux, J.S.P., Zsebök, S., Szabadi, K.L., Jones, G. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology* 60 (9). S. 1752–1762) verändern Solarparks die Flugrouten einiger Fledermäuse.

Barré et al. (2023) (Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J.S.P., Chartendrault, V., Kerbiriou, C. (2023): Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology* (May). 12 S.) vermuten, dass PV-Anlagen die Echoortung behindern, weil sie Jagdhabitate strukturell und akustisch „unübersichtlich“ machen und dadurch den Jagderfolg verringern können.

Jones (Jones, G. (2023): Bats are avoiding solar farms and scientists aren't sure why. *The Conservation*) kommt zu vergleichbaren Schlussfolgerungen, dass für Fledermäuse das Aufspüren von Insekten erschwert werde, da die PV-Module die Echoortungsrufe von Fledermäusen reflektieren.

Einige Insektengruppen orientieren sich an dem von Wasseroberflächen oder anderen feuchten Oberflächen zurückgeworfenen Ultraviolett (UV)-Licht. Auch PV-Module reflektieren das UV-Licht. Die zu vermutende Attraktionswirkung von Moduloberflächen für bestimmte Arten könnte wiederum Falleneffekte für Fledermäuse bewirken. Entsprechende Wirkungen sind aber bislang nicht untersucht.

- Geräuschimmissionen

Im Entwurf des Bebauungsplans hat der Vorhabenträger neu eine Schallprognose für die Anlage (PV-Kollektoren, Batteriespeicher) vorgelegt. Danach werden für Flächen nördlich der PV-Anlagen im Bereich Köllmer Weg Schallüberlagerungen dargestellt (ebd., Abbildung 11). Lt. Gutachten beträgt die Schallausbreitung des Vorhabens nachts in 6 m Höhe über Grund Schall > 50 – 60 dB(A) in Anlagennähe der Transformatoren bzw. Batteriespeicher. Insoweit

ist festzustellen, dass die Flugroute von europäisch geschützten Fledermausarten, die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Muschelkalkhänge“ (DE 4536-306) und "Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle" (DE 4437 308) sind, beeinträchtigt sein könnte. Denn diese Erhaltungszielarten, v.a. das Große Mausohr, gilt bei der Jagd als schallempfindlich. Die Schallprognose geht vom Betrieb der schallemittierenden Elemente der Anlage, v.a. der Batterieanlage, von max. 6 Stunden im Nachtzeitraum aus.

Neben den Immissionsrichtwerten bzw. Immissionsbegrenzungen sind für die Beurteilung einer Anlage gemäß TA Lärm ebenfalls tieffrequente Geräuschanteile ein weiteres Kriterium der schalltechnischen Betrachtung. Auch für diese fehlt eine Prüfung in Bezug auf Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (die naturschutzfachliche Prüfung dieses Wirkfaktors fehlt generell).

Mögliche Irritationswirkungen im nahen Umfeld der Anlagen sind bislang nicht planerisch beurteilt. Das betrifft v.a. betriebsbedingte Irritationen auf Fledermäuse (Abweichen von der Flugroute, Einfliegen in den Bereich der PV-Anlage und Fallenwirkungen wie oben beschrieben).

Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete östlich und westlich der BAB A 143, bestimmte Fledermausarten, werden durch die Autobahn A 143 beeinträchtigt, u.a. indem deren Flugrouten zerschnitten werden (FFH-Gebiete „Muschelkalkhänge“ (DE 4536-306) und "Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle" (DE 4437 308). Die Vorhabenzulassung der BAB A 143 trotz dieser Beeinträchtigungen ist begründet, weil die nachteiligen Wirkungen durch ein ineinandergreifendes Konzept von Schutzmaßnahmen, u.a. zur Aufrechterhaltung der Flugroutenbeziehungen für Fledermäuse durch Grünbrücken und weitere Querungshilfen und daran anschließende Gehölzzüge, welche die Teillebensräume wieder verbinden, vermieden werden können. Die ergriffenen Maßnahmen sind auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen der Raumbewegungen der Fledermäuse begründet. Sie gelten als geeignet und erprobt.

Durch die Realisierung der PV-Anlage im unmittelbaren Umfeld der BAB A 143 bzw. der mit ihr durch Planfeststellung verbundenen LBP-Maßnahmen entlang der Flugroute Köllmer Weg / Zorges werden die Umfeldbedingungen und damit möglicherweise Wirkrichtung und Wirksamkeit der Maßnahmen der A 143 u.U. nachteilig verändert. Als Auswirkungen der PV-Anlage besteht die Möglichkeit, dass Transfer fliegende Fledermäuse von den Flugrouten entlang des Zorges oder des Köllmer Wegs abweichen oder sie die Flugroute aufgrund der o.g. Wirkungen ganz oder teilweise meiden.

Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Solarpark wurde bislang nicht aufgestellt (fehlt in den Unterlagen). Auch eine Vorprüfung fehlt, würde aber nach unserer Einschätzung auch nicht den rechtlichen Anforderungen genügen, weil ohne die detaillierte Prüfung einer VP, Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Angesichts des bisher erreichten lückenhaften Stands naturschutzfachlicher Forschung bezüglich der Wirkungen von PV-Anlagen auf die freilebende Tierwelt, hier insbesondere Fledermäuse und deren Nahrungsbasis Insekten, kann die Beeinträchtigungsschwere nicht sicher prognostiziert werden. Das gleiche gilt auch für die Frage, ob die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen, z.B. Einhaltung zusätzlicher Abstandsflächen, vermeidbar wären. Gebietsschutzrechtlich relevante Wirkungen bleiben nach derzeitigem Stand unbeachtet und insoweit auch rechtlich und fachlich unbewältigt. Ob

und inwieweit sich daraus neue artenschutz- oder gebietsschutzrechtliche Tatbestände/Sachverhalte ergeben können mit Rückwirkungen auf die A 143 (Abschläge bei der Maßnahmenwirksamkeit), ist kurzfristig nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund fordert die Autobahn GmbH des Bundes

- die Eingriffsbeurteilung des Vorhabens Solarpark mittels einer qualifizierten FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Prüfung, ob die Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen, z.B. einen ausreichenden Abstand der Anlagen (mindestens 50 m Freihaltefläche?) vermieden werden, im Rahmen der FFH-VP
- bei der Prognose die Berücksichtigung der Wirkungen der BAB A 143 auf die Flugrouten der Fledermäuse sowie die Maßnahmen zu deren Erhalt als kumulierende Wirkungen.

#### Zu b) Berücksichtigung von Flächen/Maßnahmen der Autobahn A 143

1.

Die Autobahn GmbH hatte eingewendet, dass durch die Planung von Gehölzstrukturen parallel zur Autobahn Gefahrenpotenziale entstehen können. Dies wurde überwiegend berücksichtigt, indem eine entsprechende Anpassung der Planung im Zuge der Entwurfsplanung vorgenommen und auf eine Gehölzpflanzung parallel zur Autobahn verzichtet wurde.

Die von der Autobahn GmbH insoweit aufgezeigte Gefahr, Gehölzreihen / -gürtel um die PV-Anlage und darin bestehende / entstehende Lücken / Korridore könnten sekundär neue Flugrouten / Flugbewegungen entlang der Autobahn oder an ungewünschten Stellen Richtung der Autobahn initiieren und die Kollisionsgefahr für arten- und gebietsschutzrechtlich geschützte Fledermäuse steigern (Fallen), können mit dem vorliegenden Maßnahmenkonzept A1-A5 als ausgeräumt gelten.

2.

Im Planentwurf sind die ursprünglich vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagerten Flächen der planfestgestellten Straßenflächen und Ausgleichsflächen der A 143 soweit uns durch Planvergleich ersichtlich berücksichtigt (bzw. aus dem Geltungsbereich ausgespart). Die Autobahn GmbH drängt noch einmal darauf, dass die planfestgestellten LBP-Maßnahmen der A 143 in die Pläne der Bauleitplanung nachrichtlich übernommen werden, damit fachinhaltliche und planungsrechtlich zu beachtende gegenseitige Einflüsse jederzeit und für Jeden erkennbar und vermeidbar sind. Eine Übergabe digitaler Datensätze zur Vermeidung von Überschneidungen und Übernahme in die nachrichtliche Darstellung des Bebauungsplans wird angeboten.

3.

Überlagerungen mit der LBP-Maßnahme A52/A 143 wurden weitestgehend vermieden. Allerdings sind noch auszuräumende kleinteilige Überlagerungen durch die Flächen des Vorhabens Solarpark nicht mit vollständiger Sicherheit auszuschließen.

4.

Die für den Habitatschutz festgelegte LBP-Maßnahme A5/A 143 entlang des Köllmer Weges ist offenbar insoweit berücksichtigt, als dass die Fläche nicht mehr überlagert wird. Allerdings könnte von der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahme A2/Solarpark, die parallel zur LBP-Maßnahme A5 der A 143 angelegt werden soll, je

nach Ausführung / Detailplanung eine funktionale Beeinträchtigung (Bedrängung und Einschränkung bezüglich Wuchsbreite und Höhe der A5/A 143) ausgehen. Auf die Maßnahme A2/Solarpark sollte verzichtet werden, soweit eine Parallellage besteht, mindestens sollten die Maßnahmen untereinander abgestimmt erfolgen.

5.

Die im Planentwurf ursprünglich durch eine Zuwegung für die PV-Anlage überlagerten Flächen der LBP-Maßnahme A115.2/A 143 wurden, soweit uns durch Planvergleich ersichtlich, berücksichtigt bzw. aus dem Geltungsbereich ausgespart. Für die Maßnahmenfläche liegen jedoch nach Planabgleich mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin Überschneidungen an den Vorhabengrenzen A2/Solarpark vor (siehe Abb.1 und 2). Es wird dringend die nachrichtliche Übernahme der LBP-Maßnahmen der A 143 in die Pläne der Bauleitplanung empfohlen.



**Abbildung 1:** Ausschnitt aus Entwurf Bebauungsplan Solarpark Bennstedt (Unterlage 05\_b-plan\_solarpark\_bennstedt\_teil\_c\_planzeichnung\_gop\_entwurf\_1)



**Abbildung 2:** Ausschnitt aus GIS-Projekt A143 mit bereits realisierter Maßnahme A115.2 / A 143 und Überschneidungen Planung Solarpark Bennstedt

Sonstige fachliche Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen für den beantragten Solarpark

Zu den zur Bewältigung des Artenschutzes geplanten Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes wird im Einzelnen angemerkt:

- A1: Ansaat eines Grünlandes unter sowie zwischen der Photovoltaik-Freiflächenanlage (A1)
  - Gegen diese Maßnahme bestehen keine Bedenken
- A2: Anlage von Gehölzschutzpflanzungen (Strauchhecken) (A2)
  - Gegen diese Maßnahme bestehen überwiegend keine Bedenken (siehe die lagebezogene Einschränkung unter A3 und o.g. begrenzter Konflikt mit der LBP-Maßnahme A5/A 143, Punkt b) (4)), es werden jedoch allgemein bei den Ausgleichspflanzungen im Planentwurf keine Empfehlungen zur weiteren Unterhaltungspflege ausgesprochen (vgl. auch A4). Die Entwicklungshöhe der Pflanzungen sollte wie bereits angemerkt bei Parallellage abgestimmt werden.
- A3: Ansaat eines artenreichen Grünlandstreifens außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage (A3)
  - Gegen diese Maßnahme, die die PV-Anlage nach Westen abgrenzt und in Parallellage zur Autobahn entlang der PV-Grenze verläuft, bestehen im Generellen keine Bedenken.
- A4: Sanierung/Wiederherstellung „Streuobst am Zorges“ als externe Maßnahme (A4) auf Teilen der Flurstücke 8/12, 8/24, 549, 553 und 554, Flur 2, Gemarkung Bennstedt.
  - Gegen diese Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollen zum einen nur Kirscharten gepflanzt werden, was zu einer Reduzierung der Struktur- und Nahrungsvielfalt für Insekten und damit auch für Vögel und Fledermäuse führt.
  - Zum anderen „erfolgt eine Entnahme von ca. 80 % der Totholzbestände“ (S. 55 UWB/GOP). Wie in den Untersuchungen zur Umweltprüfung für die A 143 dargestellt (FFH-VP (Unterlage 12.5.1) für das Gebiet „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle (DE-4437-308), Unterlagen Maßnahmenplan 12.2 und 12.0 MB zu Ausgleichsmaßnahme A5), sind Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen als Tagesquartiere für Fledermäuse wichtig und fördern die Nutzung der Flugrouten (siehe Stellungnahme des LFU bzw. der Fledermauskoordinierungsstelle beim LVM ST). Zwecks Förderung vergleichbarer Strukturen sollen an den zu sichernden Flugrouten entsprechende künstliche Quartiere angebracht werden. Das mit Maßnahme A4 geplante Ausdünnen solcher Strukturen durch Totholzentnahme wäre kontraproduktiv, da es zugleich das Angebot an vorhandenen oder zu Tagesquartieren in Entwicklung begriffenen Höhlungen reduzieren würde. Die Maßnahme muss deswegen hinsichtlich der Umsetzung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden neu ausgerichtet/nachgebessert werden.
- A5: Herstellung eines arten- und blütenreichen Grünlandes „Unter dem Zorges“ als externe Maßnahme (A5) auf Teilen der Flurstücke 553 und 556, Flur 2, Gemarkung Bennstedt
  - Gegen diese Maßnahme bestehen keine Bedenken

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass für keine der Flächen (A1-A5) bislang eine für den Funktionserhalt ausreichend dauerhafte Unterhaltungspflege in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (siehe S. 53 f. UWB/GOP) fixiert ist.

Abschließend ist noch auf die unzureichende Qualität des Artenschutzfachbeitrags hinzuweisen. Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann ausgesagt werden, dass

die naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs für unser Verständnis keiner angemessenen Umweltprüfung unterzogen wurde, dass keine ausreichende Sachverhaltsermittlung gegeben ist sowie keine nachvollziehbare Bewältigung bzw. Zuordnung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen vorliegt. Aus diesem Grunde wurde eine entsprechende Mitteilung durch die DEGES GmbH an die Untere Naturschutzbehörde (Umweltamt) des Saalekreises gegeben.

Angesichts der hohen Wichtigkeit der Berücksichtigung der vorgetragenen Belange für unser Projekt A 143 wird die DEGES GmbH diese Stellungnahme an das Landratsamt und das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz des Saalekreises zur Kenntnis geben.

Im Fall der Festsetzung des Bebauungsplans in der vorliegenden Form kündigen wir die Beschreitung des Rechtsweges an.

## II.

Zudem sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 143 – auch der im Bau befindlichen - einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der

Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.
- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die im Bau befindliche BAB A 143 noch die Veränderungssperre gemäß § 9a Bundesfernstraßengesetz gilt. Eine Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre ist beim Referat P2 des Fernstraßen-Bundesamtes (Mail: [RefP2@fba.bund.de](mailto:RefP2@fba.bund.de)) zu beantragen, da ein

Grundstücksübergang betroffener Flächen im Bereich der BAB A 143 an die Bundesautobahnverwaltung (Autobahn GmbH des Bundes) noch nicht erfolgt ist.

III.


Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabensträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung/-weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB hat. Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen. Sollten sich im Ergebnis der Berechnung oder nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Defizite in der Personen- oder Sachsicherheit sowie in der Funktion der Anlagen der BAB ergeben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen an diesen Anlagen vom Vorhabensträger zu finanzieren.

VI.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2024. Die dort aufgeführten Hinweise, Auflagen und Bedingungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V.  
Fabian Kuntze  
Geschäftsbereichsleiter  
Betrieb/ Verkehr

  
i.A.  
Sylvia Randt  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung